

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.360.745

Wien, am 30. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2020 unter der Nr. 1854/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kontaktaufnahme chinesischer Diplomaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4:**

- *Gab es Kontaktversuche chinesischer Diplomaten mit Mitarbeiter\_innen Ihres Ministeriums*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, mit welchen Mitarbeiter\_innen?*
  - c. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
- *Welche Kontaktaufnahmen mit Ihrem Ministerium dieser Art gab es in den vergangenen 5 Jahren?*
  - a. *Wann?*
  - b. *Durch wen?*
  - c. *Aus welchem Grund?*
  - d. *Mit welchen Mitarbeiter\_innen?*
  - e. *Mit welchen Konsequenzen?*

- *Welchem internen Prozess ist im Fall einer versuchten Einflussnahme anderer Staaten zu folgen?*
  - Wie sehen die einzelnen Schritte aus?*
  - Werden derartige Kontaktaufnahmen protokolliert?*
    - Wenn nein, warum nicht?*
    - Wenn ja, welche Mitarbeiter\_innen Ihres Ministeriums haben Zugang zu diesen Protokollen?*

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise und für die vergangenen fünf Jahre sind mir keine Kontaktversuche durch chinesische Diplomaten bekannt, bei denen von chinesischer Seite versucht wurde, im beschriebenen Sinn Einfluss zu nehmen.

Von einer umfassenden Erhebung unter allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Inneres wird in Anbetracht des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes, der bei der Durchführung geeigneter Erhebungsmethoden entstehen und eine enorme Ressourcenbindung verursachen würde, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Bei entsprechender Verdachtslage werden die Sicherheitsbehörden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen tätig sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (BGBl. I Nr. 5/2016 idF BGBl. I Nr. 32/2018).

Im Falle einer versuchten nachrichtendienstlichen Einflussnahme durch einen anderen Staat werden – sollten die Sicherheitsbehörden von derartigen Einflussnahmen Kenntnis erlangen – seitens der Staatsschutzbehörden entsprechende Maßnahmen im Rahmen der geltenden rechtlichen Grundlagen gesetzt. Entsprechend den Dokumentationspflichten werden Informationen und Hinweise in Akten erfasst. Federführend ist das Referat Nachrichtendienst und Proliferation des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung für die Bearbeitung derartiger Vorfälle zuständig.

Es haben nur jene Bedienstete auf entsprechende Daten Zugriff, die diese für Ihre jeweilige Aufgabenerfüllung benötigen.

#### **Zur Frage 3:**

- *Gibt es in Ihrem Ministerium eine Art Anlaufstelle für Mitarbeiter\_innen, sollte eine derartige Kontaktaufnahme vorliegen?*

*a. Wenn nein, wie werden Ihre Mitarbeiter\_innen zum Umgang damit geschult?*

Sollte der Fall einer versuchten nachrichtendienstlichen Einflussnahme durch einen ausländischen Staat vorliegen, so ist – wie in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt – das Referat Nachrichtendienst und Proliferation des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung dafür zuständig.

Bislang wurden die Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und auch jene der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Zuge der Ausbildung für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nach § 2 Abs 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) sowie nach dem Informationssicherheitsgesetz verpflichtend geschult. Mit beiden Schulungen wird ein Überblick über die Risiken vermittelt, die von ausländischen Diensten ausgehen, und es werden zweckmäßige Verhaltensweisen erörtert.

Karl Nehammer, MSc



